

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3412                |
| Urteil Nr. 157/2005<br>vom 20. Oktober 2005 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 12 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 zur Festlegung von Anforderungen und Durchführungsmaßnahmen im Bereich der Energieleistungen und des Innenklimas in Gebäuden sowie zur Einführung eines Energieleistungszertifikats, erhoben von G. Timmermans.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Januar 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob G. Timmermans, wohnhaft in 2970 's Gravenwezel, Eekhoornlaan 17, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 12 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 zur Festlegung von Anforderungen und Durchführungsmaßnahmen im Bereich der Energieleistungen und des Innenklimas in Gebäuden sowie zur Einführung eines Energieleistungszertifikats (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 2004, dritte Ausgabe).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2005

- erschienen
- . RA D. Vanheule, ebenfalls *loco* RA P. Aerts, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 12 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 zur Festlegung von Anforderungen und Durchführungsmaßnahmen im Bereich der Energieleistungen und des Innenklimas in Gebäuden sowie zur Einführung eines Energieleistungszertifikats (nachstehend: Energieleistungsdekret) wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.1.2. Das obengenannte Dekret regelt die Festlegung, Ausführung und Durchführung der Bedingungen, die Gebäude hinsichtlich der Energieleistungen, der thermischen Isolierung, des Innenklimas und der Belüftung (die sogenannten « EPB-Anforderungen ») erfüllen müssen. Das Dekret bringt gleichzeitig die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zur Ausführung.

In Kapitel III - « Ausführungs- und Durchführungsmaßnahmen » - ist die Beteiligung eines « Berichterstatters » bei Arbeiten an Gebäuden, für die EPB-Anforderungen gelten, vorgesehen. Für solche Arbeiten muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme des Gebäudes (Artikel 15) eine Erklärung über die Energieleistung und das Innenklima abgegeben werden, in der der Berichtersteller alle Maßnahmen zur Einhaltung der EPB-Anforderungen beschreibt und erklärt, ob sie diesen Anforderungen entsprechen oder nicht (Artikel 3 Nr. 11). Der Berichtersteller wird vom Meldepflichtigen vor dem Anfang der Arbeiten beauftragt (Artikel 10 § 1).

Aufgrund des angefochtenen Artikels 3 Nr. 12 muss der Berichtersteller über das Diplom eines Architekten, eines Zivilingenieurs-Architekten, eines Zivilingenieurs oder eines Industrieingenieurs verfügen. Die angefochtene Bestimmung lautet wie folgt:

« In diesem Dekret bedeutet:

[...]

12. Berichtersteller: eine natürliche Person, die im Auftrag eines Meldepflichtigen die EPB-Erklärung aufstellt und die über das Diplom eines Architekten, eines Zivilingenieurs-Architekten, eines Zivilingenieurs oder eines Industrieingenieurs verfügt; die Aufgabe des Berichterstatters kann auch der Architekt übernehmen, der mit der Planung des Gebäudes oder mit der Überwachung der Arbeiten beauftragt ist; ».

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Die klagende Partei verweist auf ihre akademische Ausbildung - Doktor der Wissenschaften - und auf ihre Berufserfahrung im Bereich der Energiewirtschaft und der thermischen Isolierung. Trotz dieser Qualifikationen komme sie nicht in Frage, um als Berichtersteller im Sinne des Energieleistungsdekrets aufzutreten, da die angefochtene

Bestimmung hierzu das Diplom eines Architekten, eines Zivilingenieurs-Architekten, eines Zivilingenieurs oder eines Industrieingenieurs vorschreibe.

Insofern die klagende Partei aufgrund ihres Diploms durch die angefochtene Bestimmung von der Tätigkeit als Berichterstatter ausgeschlossen werde, weise sie nach eigenen Aussagen das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung nach.

B.2.2. Nach Darlegung der Flämischen Regierung könne das von der klagenden Partei angeführte Interesse nicht die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung unterstützen; im Gegenteil, im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung würde nach Darlegung der Flämischen Regierung insgesamt keine Sachkunde auf Seiten der Berichterstatter verlangt werden. Die Flämische Regierung vertritt daher den Standpunkt, die Klage sei nur zulässig, insofern sie auf die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung in dem Sinne ausgerichtet sei, dass diese Bestimmung es den Inhabern des Diploms eines Doktors der Wissenschaften, insbesondere auf dem Fachgebiet der Isoliertechnik, nicht erlaube, als Berichterstatter im Sinne des Energieleistungsdekrets aufzutreten.

B.2.3. Angesichts der akademischen und beruflichen Qualifikationen der klagenden Partei auf dem Gebiet der Energiewirtschaft und der thermischen Isolierung kann ihre Situation direkt und nachteilig betroffen sein durch eine Dekretsbestimmung, die es ihr in Ermangelung des vorgeschriebenen Diploms nicht erlaubt, als Berichterstatter aufzutreten in Angelegenheiten, die zum Fachgebiet der klagenden Partei gehören.

Durch eine etwaige Nichtigerklärung würde die klagende Partei erneut Aussichten darauf erhalten, dass ihre Situation vorteilhafter geregelt würde.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Die klagende Partei führt einen einzigen Klagegrund an, der auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beruht, da die angefochtene Bestimmung ohne irgendeine

Rechtfertigung die Inhaber des Diploms eines Doktors der Wissenschaften - insbesondere auf dem Gebiet der Isoliertechnik - von der Möglichkeit ausschließt, als Berichterstatter im Sinne des Energieleistungsdekrets aufzutreten, während Inhaber dieses Diploms nicht anders behandelt werden dürften als die Inhaber des Diploms eines Architekten, eines Zivilingenieurs-Architekten, eines Zivilingenieurs oder eines Industrieingenieurs.

B.4.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung entbehre der Klagegrund einer Grundlage, da trotz der in der angefochtenen Bestimmung angeführten Diplome die Inhaber anderer Diplome noch an den Arbeiten der Berichterstatter beteiligt werden könnten.

B.4.2. Da die angefochtene Bestimmung es nur den Inhabern der darin angeführten Diplome erlaubt, die Aufgabe als Berichterstatter unmittelbar auszuführen, hat der Umstand, dass gegebenenfalls Inhaber eines anderen Diploms indirekt an den Arbeiten der Berichterstatter beteiligt werden können, nicht zur Folge, dass der Klagegrund einer Grundlage entbehrt.

B.5. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Zielsetzung, die der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung verfolgt, darin besteht, dass der Berichterstatter über ein Diplom verfügt, das auf eine gewisse Sachkunde schließen lässt, was im Übrigen der obenerwähnten Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 entspricht.

In der Begründung zur angefochtenen Bestimmung heißt es:

« Der Berichterstatter unterstützt den Meldepflichtigen bei der Angabe der ausgeführten Maßnahmen, um die EPB-Anforderungen zu erfüllen. Er oder sie verfügt über ein Diplom, das auf eine gewisse Sachkunde auf diesem Gebiet schließen lässt. Auch der Architekt, der den Plan erstellt und/oder mit der Aufsicht über die Arbeiten beauftragt ist, kann als Berichterstatter verpflichtet werden. Der Meldepflichtige kann sich jedoch dafür entscheiden, einen Dritten als Berichterstatter in das Vorhaben einzubeziehen, damit dieser ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund des Dekrets unterstützt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1379/1, S. 22).

B.6. Als Unterscheidungskriterium wendet der Dekretgeber den Besitz eines bestimmten Diploms an; nur diejenigen, die Inhaber des Diploms eines Architekten, eines Zivilingenieurs-Architekten, eines Zivilingenieurs oder eines Industrieingenieurs sind, kommen in Frage, um die Aufgabe als Berichterstatter im Sinne des Energieleistungsdekrets ausführen zu können. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.7.1. Die klagende Partei ficht jedoch dessen Sachdienlichkeit im Hinblick auf die Zielsetzung des Dekretgebers an. Sie führt ferner an, die angefochtene Maßnahme stehe nicht im Verhältnis zu dieser Zielsetzung.

B.7.2. Artikel 142 der Verfassung verleiht dem Hof keine Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis, die mit derjenigen des Dekretgebers vergleichbar wäre. Es obliegt dem Hof nicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des Dekretgebers in Bezug auf das gewählte Unterscheidungskriterium zu setzen, sofern diese Wahl nicht auf einer offensichtlich falschen Beurteilung beruht. Der Hof kann eine Regelung nur missbilligen, wenn darin ein Unterschied gemacht wird, für den keine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht.

Wenn der Dekretgeber eine gewisse Sachkunde vorschreibt, um die Aufgabe als Berichterstatter im Sinne des Energieleistungsdekrets ausführen zu können, kann er durch eine allgemeine Regel das Erfordernis vorschreiben, dass der Berichterstatter im Besitz eines bestimmten Diploms ist, aus dem die Sachkunde oder zumindest eine Vermutung der Sachkunde in einem Sachbereich, auf den sich die Arbeiten dieses Berichterstatters beziehen, hervorgeht.

Die angefochtene Maßnahme könnte zwar dazu führen, dass es in gewissen Fällen einerseits Inhaber des erforderlichen Diploms gibt, die offenbar nicht über die betreffende Sachkunde verfügen, aber dennoch rechtlich - nicht notwendigerweise faktisch - in Frage kommen, um als Berichterstatter aufzutreten, und andererseits Personen, die nicht Inhaber des erforderlichen Diploms sind und dennoch - wie die klagende Partei - über die betreffende Sachkunde verfügen, jedoch nicht in Frage kommen, um selbst als Berichterstatter tätig zu sein. Diese Umstände reichen jedoch nicht aus, um dem angefochtenen Unterschied seine objektive und vernünftige Rechtfertigung zu entziehen, da der Dekretgeber die unterschiedlichen Situationen in Kategorien erfassen kann - in diesem Fall der Besitz eines bestimmten Diploms -, die der Wirklichkeit nur auf vereinfachende oder annähernde Weise entsprechen.

B.8. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts